

II-1592 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode

19.6. 1968

731/A.B.

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

zu 748/J

des Bundesministers für soziale Verwaltung

Grete R e h o r

auf die Anfrage der Abgeordneten M e l t e r und Genossen,
betreffend Kriegsoferversorgung.

Zu 1): Mit der Änderung der Einkommensbestimmungen des § 13 KOVG. durch die Novelle vom 30. Juni 1967, BGBl. Nr. 258, wurde die Bewertung des Einkommens aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben in der Kriegsoferversorgung erstmals auf der Grundlage der Einheitswerte geregelt. Diesen neuen Vorschriften lag die Annahme zugrunde, daß die ab Juli 1967 durchgeführte Neubemessung der Renten in diesem Bereiche im Jahre 1968 einen Aufwand von 30 Mill. S zur Folge haben würde. Die Durchführung der neuen Einkommensbestimmungen durch die Landesinvalidenämter ist noch nicht beendet. Erst nach Abschluß dieser Arbeiten wird die Schätzung des durch sie eingetretenen finanziellen Mehraufwandes ergeben, ob und in welchem Umfang sich eine Verbesserung dieser Bestimmungen als notwendig erweisen wird. Eine Kontaktaufnahme des Bundesministeriums für soziale Verwaltung mit der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs ist im Gegenstand bereits erfolgt.

Zu 2): Die jährliche Erhöhung des festgestellten Einkommens durch den Anpassungsfaktor kann zu keiner Benachteiligung der bäuerlichen Kriegsofener führen, weil auch die für die Rentenbemessung maßgebliche Einkommensgrenze jeweils um den gleichen Anpassungsfaktor erhöht wird. Die Vervielfachung des Einkommens aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben mit dem Anpassungsfaktor des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes ist notwendig, um hinsichtlich der Rentenbemessungen im Zuge der jährlichen Rentenanpassung eine möglichst gleiche Behandlung der Bezieher land- und forstwirtschaftlichen Einkommens mit den Beziehern von Geldeinkommen aus der Sozialversicherung zu erzielen. Allfällige Minderungen der Ertragslage im Bereiche der Landwirtschaft können durch legislative Maßnahmen auf dem Gebiete der Kriegsoferversorgung nicht beseitigt werden.

731/A.B.
zu 748/J

Zu 3): Soweit sich aus der derzeitigen Rechtslage Härten für die bäuerlichen Kriegsoffer herausstellen, wird im Einvernehmen mit der Präsidentenkonferenz und der Zentralorganisation der Kriegsofferverbände Österreichs geprüft werden, inwieweit solche Härten beseitigt werden können. An die Ausarbeitung konkreter Vorschläge könnte erst geschritten werden, wenn alle Fragen vollständig geklärt sind.

-.---.--

Die Anfragen lauteten:

- 1) Ist eine Änderung der oben zitierten Bestimmungen des KOVG. vorgesehen?
- 2) Wie und in welchem Umfang werden Sie die doppelte Benachteiligung der bäuerlichen Kriegsoffer verhindern?
- 3) Bis wann kann mit entsprechenden Maßnahmen oder zumindest mit der Ausarbeitung von Vorschlägen gerechnet werden?

-.---.--